



## Pressemitteilung

### 4 Jahre 9 Monate Freiheitsstrafe wegen Anschlagplanungen

07.01.2022

2/2022

Mit Urteil vom 7. Januar 2022 (002 Ks 1/21) hat die 2. große Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf den Angeklagten wegen Bereiterklärens, einen Mord und weitere Straftaten zu begehen (Einzelstrafe: 4 Jahre 6 Monate, §§ 30 Abs. 2, 211 StGB), und wegen Terrorismusfinanzierung (Einzelstrafe: 9 Monate, § 89c StGB) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 Jahren und 9 Monaten verurteilt.

Dr. Elisabeth Stöve  
Vors. Richterin am Landgericht  
Pressesprecherin  
Telefon 0211 8306 – 51680  
0171 473 1123  
pressestelle@lg-duesseldorf.nrw.de

Die Generalstaatsanwaltschaft hatte beantragt, den Angeklagten wegen sich Bereiterklärens zu einem Verbrechen (Einzelstrafe: 5 Jahre) sowie wegen Terrorismusfinanzierung (Einzelstrafe: 8 Monate) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren und 4 Monaten zu verurteilen.

Aufgrund des Ergebnisses der an 5 Tagen durchgeführten Hauptverhandlung ist das Gericht davon überzeugt, dass der Angeklagte sich seit dem Jahr 2007 mit radikal-islamistischem Gedankengut beschäftigte. In einem Chat-Verkehr, den er vom 28.04. bis zum 25.05.2021 von Duisburg aus mit einer Kontaktperson in den USA führte, habe er sich dieser gegenüber bereit erklärt, konkrete Anschläge in Israel zu begehen. Als idealen Zeitraum für die Anschläge habe er die Monate Juli bis September 2021 bezeichnet.

Nach der Überzeugung des Gerichts hat der Angeklagte der Kontaktperson in den USA die Durchführung der Anschläge so mitgeteilt, dass an 15 konkret benannten Orten in Israel geschossen und Trucks in die Luft gesprengt werden sollten. Als Budget errechnete der Angeklagte mit 40.000,- € für Waffen, Benzin und weitere Materialien. Zweifel am Gelingen des Plans äußerte der Angeklagte im Chat nicht.

Der Angeklagte beabsichtigte, Kampfhandlungen der Taliban zu unterstützen, indem er 100,- € an einen Bekannten zahlte, der Kontakt dorthin hatte.

Im Rahmen der Strafzumessung hat die Kammer zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er geständig war, sich heute von den Taten distanziert und an einem Aussteigerprogramm teilnimmt.

Strafschärfend hat die Strafkammer den langen Zeitraum, über den sich das Tatgeschehen hinzog, und die Verwirklichung mehrerer Mordmerkmale berücksichtigt.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte können gegen das Urteil Revision zum Bundesgerichtshof einlegen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Werdener Straße 1  
40227 Düsseldorf  
Telefon 0211 8306 - 0  
verwaltung@lg-duesseldorf.nrw.de  
www.lg-duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Verkehrsknotenpunkt:  
Oberbilker Markt  
erreichbar mit  
U-Bahn  
74 / 77 / 79  
Straßenbahn  
706  
Bus  
732 / 736 / 805 / 806 / 817

